

[REDACTED]

RECHTSANWÄLTINNEN

[REDACTED]

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Postfach 102443
45024 Essen

In dem Verfahren

[REDACTED] DAK-Gesundheit
[REDACTED]

Abschrift

[REDACTED]
Rechtsanwältin

[REDACTED]
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Sozialrecht

In Bürogemeinschaft

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

Steuernr: [REDACTED]

14.10.2019

[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit begründe ich die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Münster ([REDACTED]) vom 27.08.2019 wie folgt:

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 31 Absatz 6 SGB V sind vom Antragsteller hinreichend glaubhaft gemacht worden, sodass eine Folgenabwägung zu seinen Gunsten hätte ausfallen müssen.

Bei dem Antragsteller liegt eindeutig eine schwerwiegende Erkrankung in Form von ADHS vor. Dies hat auch die Antragsgegnerin selbst festgestellt. Insofern wird auf das Gutachten des MDK Bezug genommen. Weiterhin stellt § 31 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 SGB V den Anspruch auf Versorgung mit Cannabis unter zwei alternative Voraussetzungen.

Eindeutig liegt eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf und auf die schwerwiegenden Symptome vor.

[REDACTED]

[REDACTED]

Dieses ist durch die ärztlichen Atteste des Behandlers, explizit durch das ärztliche Attest vom 31.05.2019 des Dr. med. [REDACTED] festgestellt worden.

Weiterhin muss vorliegen, dass eine allgemein anerkannte und medizinische Leistung fehlt oder im Einzelfall nach der Einschätzung des behandelnden Vertragsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes des Versicherten nicht zur Anwendung kommen kann.

Auch diese Einschätzung ist erfolgt.

Der Behandler ist Dr. med. [REDACTED] aus Münster. Der Hausarzt [REDACTED] hat den Antragsteller als Hausarzt zum Behandler [REDACTED] überwiesen, da er selbst keine Erfahrung mit der Verordnung von Cannabispräparaten hat. Lediglich aus diesem Grund hat der Hausarzt die Verordnung des Produktes nicht vorgenommen, sondern hat ihn an den Behandler [REDACTED] weiterverwiesen, um dem Antragsteller bei der Behandlung der ADHS Erkrankung zu helfen. [REDACTED] war gerade nicht in der Lage, andere Medikamente zu verordnen, weil er bereits weiß, dass diese bei dem Antragsteller aussichtslos ausprobiert wurden. Insofern hat er die Überweisung zu [REDACTED] vorgenommen, damit der Spezialist die Verordnung von Cannabis prüft.

[REDACTED]r als Behandler ist dann auch zu der Auffassung gekommen dass bei dem Antragsteller die Verordnung von Medikamenten nicht mehr erfolgen kann, da diese alle bereits ausgeschöpft wurden und vom Antragsteller nicht vertragen wurden beziehungsweise keine Wirksamkeit gezeigt haben.

Er hat in diesem Einzelfall begründet eingeschätzt, dass lediglich nur noch das Cannabisprodukt dem Antragsteller helfen kann. Dazu wird auf die Ausführungen des [REDACTED] vom 31.05.2019, 06.08.2019 und 04.09.2019 verwiesen.

Auch der Hausarzt [REDACTED] hat in seinem ärztlichen Bericht vom 10.09.2019 die Verbesserungen des Krankheitsbildes geschildert und die Empfehlung gegeben, einen erfahrenen Fachkollegen hinzuzuziehen. Dabei handelt es sich um den jetzigen Behandler [REDACTED]

Alle anderen Ausführungen sind aus hiesiger Sicht irrelevant, da die gesetzlichen Voraussetzungen, die oben aufgezeigt wurden vollumfänglich erfüllt sind. Somit hatte der Antragsteller einen Anordnungsanspruch und hat diesen auch glaubhaft gemacht, da er dringend auf die Medikation angewiesen ist, weil sich dadurch seine Lebensumstände eindeutig verbessert haben und er auch eine Arbeitsstelle gefunden hatte.

Nach Absetzen des Cannabispräparates, weil die Antragsgegnerin die Kosten nicht übernommen hat, ist der Antragsteller wieder erheblich erkrankt und hat seine Arbeitsstelle verloren. Er ist weiterhin auf Sozialleistungen angewiesen. Seine persönliche Situation ist sehr schwierig, insbesondere auch aufgrund der Tatsache, dass der Antragsteller eine Familie hat und sich um seine Kinder kümmern möchte, was ihm aufgrund seiner Erkrankung dann aber nicht möglich ist. Insofern leidet die Beziehung schwerwiegend unter der Erkrankung des Antragstellers, die zurzeit unbehandelt ist.

Ein Zuwarten kann dem Antragsteller bis zu Klärung in der Hauptsache auch nicht zugemutet werden, da er sich die Kosten des Präparates selbst nicht als Hartz IV Empfänger leisten kann. Hinzu kommt, dass bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens eine zu lange Zeit vergehen wird und der Antragsteller in dieser Zeit unbehandelt sein wird. Es ist mit weiteren Schwierigkeiten im Arbeitsleben und im Privatleben des Antragstellers zu rechnen, wenn die Behandlung nicht wieder aufgenommen wird.

Sofern die Antragsgegnerin immer wieder auf alternative Behandlungen drängt, so wird mitgeteilt, dass der Antragsteller bereits Mirtazapin, Maprotilin und Citalopram durch [REDACTED] als Neurologe in [REDACTED] verschrieben bekommen hat. Diese Medikamente haben zu keiner Verbesserung des Gesundheitszustandes des Antragstellers geführt. Mirtazapin hat zu Antriebsstörungen und zu einer Sedierung geführt. Der Antragsteller fühlte sich bleiern, war nicht in der Lage morgens aufzustehen und war herabgestimmt.

Maprotilin hat keinerlei Veränderungen gebracht, somit auch keine Verbesserung des Zustandes. Citalopram hat ebenfalls keine positive Verbesserung des Krankheitszustandes gebracht. Als Nebenwirkung trat allerdings erhebliches Schwitzen auf.

Der Antragsteller leidet seit seiner Kindheit an der ADHS Erkrankung mit Schlafstörungen, Konzentrationsmängeln, Entzugserscheinungen. In seiner Kindheit sind Experimente mit Placebos und Medikamenten durchgeführt worden. Eine Verbesserung des Gesundheitszustandes hat es nicht gegeben. Eine Psychotherapie wurde seit dem Kindesalter bei dem Antragsteller durchgeführt. Er ist im Heim und im Internat aufgewachsen. Es erfolgte eine umfassende Behandlung. Im Erwachsenenalter hat der Antragsteller noch Medikinet plus Psychotherapie gemeinsam ausprobiert. Auch keine wesentlichen Verbesserungen sind eingetreten. Psychotherapie alleine ist bei ADHS sowieso nicht wirksam. Eine Psychotherapie kann nur in Verbindung mit Medikamenten positive Auswirkungen bei ADHS haben. Da allerdings die Medikamente sämtlich von dem Antragsteller entweder keine Verbesserungen gebracht haben oder erhebliche Nebenwirkungen

hatten, steht somit keine anderweitige Leistung zur Verfügung die das Krankheitsbild des Antragstellers verbessern außer das Medikament Bedrocan.

Der Antragsteller hat nunmehr auch Ambulant betreutes Wohnen beantragt und bewilligt bekommen. Das AbW wird durch das ■■■ in ■■■■■ durchgeführt. Der Antragsteller versucht sicherlich durch weitere Maßnahmen seinen Alltag zu strukturieren und seine Angelegenheiten zu regeln. Allein allerdings mit nicht wirksamen Medikamenten und Psychotherapie ist ihm dies nicht möglich. Auch wird das AbW nur zu einer Verbesserung des Alltagslebens strukturell führen, die gesundheitlichen Einschränkungen aber nicht verbessern.

Die Verordnung von Bedrocan ist somit alternativlos.

Insofern war die einstweilige Anordnung auch nicht ohne Aussicht auf Erfolg. Es hätte dem Antragsteller Prozesskostenhilfe bewilligt werden müssen.

Für dieses Verfahren wird nunmehr ebenfalls beantragt, dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Entsprechendes Formular nebst Anlagen liegt Gericht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin ■■■■■

—